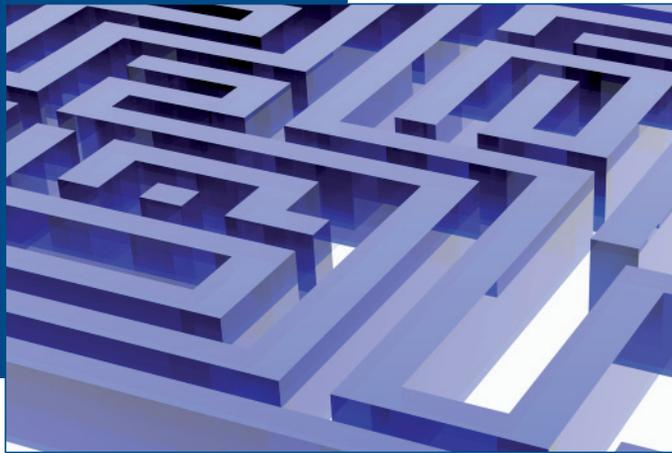




Rechtsanwaltskammer
München



Eine Information

für Gerichte und Behörden

GELEITWORT



Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

diese Schrift enthält in Kurzform alles Wissenswerte über die Rechtsanwaltskammer. Sie soll den Mitarbeitern der Gerichte und Behörden im Bezirk des Oberlandesgerichts München Einblick in die Arbeitsweise und Aufgaben der Rechtsanwaltskammer München ermöglichen sowie die Zusammenarbeit fördern und erleichtern. Sie finden hier Sachbearbeiter und deren Kommunikationsdaten, Hinweise für Beweisbeschlüsse bei Gebührenstreitigkeiten und vieles andere mehr.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in white ink, appearing to read 'H. Staehle', written in a cursive style.

Hansjörg Staehle
Präsident

INHALTSVERZEICHNIS

Geleitwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer München	3
Der Vorstand.....	4
Das Präsidium.....	6
Die Abteilungen	7
Die Geschäftsführung	9
Telefonische Erreichbarkeit.....	10
Anwaltsverzeichnis	11
Vergütungsfragen	12
Gebührengutachten nach § 14 RVG	12
Was kann ein Gutachten nicht leisten?	13
Gebührengutachten nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 RVG.....	13
Muster eines Beweisbeschlusses	14
Gutachten gem. § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO.....	16
Berufsrechtliches Aufsichtsverfahren	17
Vermittlung / Mediation	19
Vermittlungen gem. § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO	19
Mediation	21
Nothilfeeinrichtung	22
Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte	23
Weitere wichtige Aufgaben der Rechtsanwaltskammer	24
Weitere Anwaltsorganisationen	28
Rechtsgrundlagen	29
Impressum	32

ZUSTÄNDIGKEIT DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN

Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Rechtsanwälte. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind im Wesentlichen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt.

Die Rechtsanwaltskammer ist für die meisten Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Rechtsanwälten einerseits und Rechtsuchenden, Gerichten und Behörden andererseits zuständig. Sie übt die Berufsaufsicht über die Rechtsanwälte aus und vertritt deren Interessen gegenüber Politik, Justiz und Öffentlichkeit. Sie ist für alle Anwälte zuständig, die im Oberlandesgerichtsbezirk München zugelassen sind.

Hausanschrift

Tal 33
80331 München

Telefon/Fax

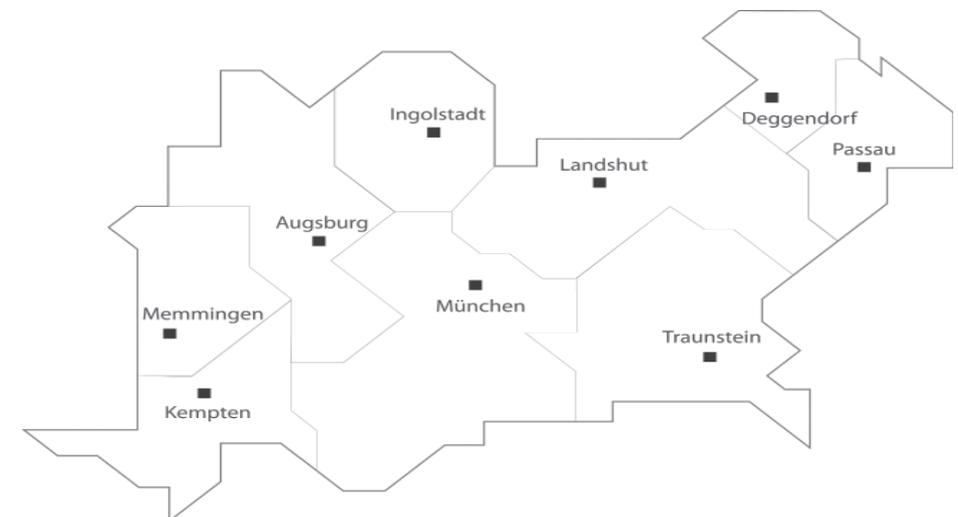
Tel. 089/532944-0
Fax 089/532944-28

Postanschrift

Postfach 26 01 63
80058 München

Internet

info@rak-muc.de
www.rak-muc.de



Der Vorstand

Der Vorstand erledigt die der Kammer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Er besteht derzeit aus 36 Mitgliedern. Diese werden von der Kammerversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie sind über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, nach § 76 Abs. 1 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Nähere Angaben zu den einzelnen Mitgliedern des Vorstands finden Sie im Internet unter:

www.rak-muenchen.de → Wir über uns → Vorstand

Aufgaben des Vorstands

- Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft oder als Rechtsanwaltsgesellschaft
- Beratung der Kammermitglieder in berufsrechtlichen Angelegenheiten
- Vermittlung unter Kammermitgliedern und ihren Auftraggebern
- Berufsrechtliche Aufsicht über Kammermitglieder
- Erstellung von Gutachten für Gerichte, Verwaltungsbehörden und die Landesjustizverwaltung zu Gesetzesvorhaben und zu gebührenrechtlichen Fragen
- Überprüfung von Rechtsdienstleistungen nach dem RDG
- Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen
- Vertretung der Interessen der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen
- Fortbildung der Kammermitglieder
- Mitwirkung an der Juristenausbildung
- Aus- und Fortbildung der Rechtsfachwirte und der Rechtsanwaltsfachangestellten
- Nothilfe für notleidende Kammermitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vorschlagsrecht für die Kammermitglieder der Anwaltsgerichte und Prüfungsausschüsse

Das Präsidium

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und 5 Vizepräsidenten. Nähere Angaben zu den einzelnen Mitgliedern des Präsidiums finden Sie im Internet unter:

www.rak-muenchen.de → Wir über uns → Präsidium

Aufgaben des Präsidiums

- Erledigung übertragener Aufgaben des Vorstandes, insbesondere in Zulassungs- und Widerrufssachen
- Verwaltung des Kammervermögens

Aufgaben des Präsidenten

- Vertretung der Rechtsanwaltskammer gerichtlich und außergerichtlich
- Geschäftsbetrieb der Kammer
- Ausführung der Präsidiums- und Vorstandsbeschlüsse
- Vorsitz in Präsidiums- und Vorstandssitzungen sowie in der Kammerversammlung

Die Abteilungen

Der Vorstand bildet Abteilungen, welche die ihnen übertragenen Geschäfte selbständig führen. Die Abteilungen setzen sich aus ihrem Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern des Vorstands zusammen. Jedes Vorstandsmitglied gehört in der Regel mehreren Abteilungen an.

Zuständigkeiten der Abteilungen

Abteilung I: Berufsrecht
für die Landgerichtsbezirke München I (Buchstaben A–H),
Ingolstadt, Kempten, Passau, Traunstein (ohne Rosenheim)

Abteilung II: Berufsrecht
für die Landgerichtsbezirke München I (Buchstaben I–Q),
München II, Deggendorf, Landshut, Amtsgerichtsbezirk
Rosenheim

Abteilung III: Gebührenrecht

Abteilung IV: Gebührenrecht

Abteilung V: Gebührenrecht

Abteilung VI: Fachanwaltschaften, Rechtsdienstleistungsgesetz etc.

Abteilung VII: Aus- und Fortbildung für Kammermitglieder, Studierende, Referendare

Abteilung VIII: Öffentlichkeitsarbeit

Abteilung IX: Internationale Beziehungen, EU-Recht und ausländische Beziehungen, Aufgaben nach EuRAG/WHO

Abteilung X: Berufsrecht für die Landgerichtsbezirke München I (Buchstaben R–Z), Augsburg, Memmingen

Abteilung XI: Aufgaben nach dem BBiG, Beschwerden nach § 28 BORA, Entzug der Ausbildungsbefugnis

Abteilung XII: Vermittlungsangelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO

Nähere Angaben zur Zuständigkeit der Vorstandsabteilungen finden Sie im Internet unter:

www.rak-muenchen.de → Wir über uns → Vorstandsabteilungen

Die Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Rechtsanwaltskammer werden entsprechend der Geschäftsordnung von der Geschäftsführung erledigt.

Aufgaben der Geschäftsführung

- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Kanzleiabwicklung, Vertreterbestellung
- Fragen zur Berufsordnung
- Fragen zum Gebührenrecht
- Fachanwälte
- Angelegenheiten der Europäischen Rechtsanwälte und der Anwälte aus anderen Staaten
- Fortbildung für Rechtsanwälte
- Juristenausbildung
- Berufliche Aus- und Fortbildung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- Überprüfung der Berufshaftpflichtversicherung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kammerversammlung
- Mitteilungen der Kammer, Homepage und Newsletter
- Datenschutz
- Nothilfe
- Vertrauensschadenfonds

Nähere Angaben zur Zuständigkeit der Geschäftsführung finden Sie im Internet unter:

www.rak-muenchen.de → Wir über uns → Geschäftsführung

Telefonische Erreichbarkeit

Zentrale

Telefon: 089/532944-0
Telefax: 089/532944-28

Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp

Telefon: 089/532944-60
Telefax: 089/532944-33

Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer

Telefon: 089/532944-58
Telefax: 089/532944-37

Referat Berufsrecht

Telefon: 089/532944-13/51/25
Telefax: 089/532944-28

Referat Mitgliederverwaltung A–P

Telefon: 089/532944-56
Telefax: 089/532944-37

Zulassungswesen

Telefon: 089/532944-15/17
Telefax: 089/532944-37

Juristenausbildung

Telefon: 089/532944-60
Telefax: 089/532944-33

Adressverwaltung

Telefon: 089/532944-26/18
Telefax: 089/532944-68

Geschäftsführerin Brigitte Doppler

Telefon: 089/532944-51
Telefax: 089/532944-52

Geschäftsführer Alexander Siegmund

Telefon: 089/532944-50
Telefax: 089/532944-52

Referat Fachanwaltschaften

Telefon: 089/532944-41/25
Telefax: 089/532944-52

Referat Mitgliederverwaltung R–Z

Telefon: 089/532944-36
Telefax: 089/532944-52

Fortbildungsveranstaltung/Nothilfe

Telefon: 089/532944-40
Telefax: 089/532944-33

Buchhaltung

Telefon: 089/532944-31/35/39/83
Telefax: 089/532944-52

ANWALTSVERZEICHNIS

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen durch die Rechtsanwaltskammer zugelassen werden. Die Rechtsanwaltskammer führt ein tagesaktuelles elektronisches Verzeichnis aller in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte:

www.rak-muenchen.de → Mitgliederverzeichnis

Dort finden sich Angaben zu

- Kanzleisitz,
- Zweigstellen,
- Fachanwaltschaften,
- Vertretungs- und vorläufigen Berufsverboten

sowie die Verzeichnisse

- Mediatoren,
- Gütestellen nach dem BaySchlG,
- Referendarausbilder,
- Opferanwälte und die
- Pflichtverteidigerliste.

Nachdem mit Wirkung vom 01.01.2010 das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts in Kraft getreten ist, hat die Kammer in ihrem Anwaltsverzeichnis eine Pflichtverteidigerliste eingerichtet. Diese Pflichtverteidigerliste kann auch ausgedruckt werden.

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis aller in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte mit Angaben über die Kammerzugehörigkeit:

www.Rechtsanwaltsregister.org

VERGÜTUNGSFRAGEN

Gebührengutachten nach § 14 RVG

Gemäß § 14 Abs. 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Höhe seiner Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach billigem Ermessen.

Bei Ausübung seines Ermessens hat der Anwalt insbesondere zu beachten:

- den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit (Dauer),
- die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit (Intensität),
- die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber sowie
- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers.

Bei Rechtsstreitigkeiten, die die Höhe einer Anwaltsvergütung betreffen, hat das Gericht nach § 14 Abs. 2 RVG ein Gutachten einzuholen. Dieses erstattet die Rechtsanwaltskammer kostenlos, soweit der Rechtsstreit die Höhe von Rahmengebühren betrifft.

Eine Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer, ob der Rechtsanwalt sein Ermessen zur Bestimmung der Rahmengebühr ordnungsgemäß ausgeübt hat, ist nur dann möglich, wenn der Sachverhalt aufgeklärt oder unstreitig ist.

Die Gutachten werden durch die Gebührenabteilungen erstellt. Da deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind und die Abteilungen turnusmäßig nur einmal im Monat tagen, können Gebührengutachten in der Regel in 3–4 Monaten bearbeitet werden. Sollte wegen der Komplexität des Sachverhalts oder der Schwierigkeit der Rechtsprobleme ein längerer Zeitraum benötigt werden, setzt sich regelmäßig die zuständige Abteilung mit dem Gericht in Verbindung.

Bei kostenlosen Gutachten sind die Berichtersteller und die Vorsitzenden der Gebührenabteilungen keine Sachverständigen im Sinne des § 411 ZPO.

Was kann ein Gutachten nicht leisten?

In Gebührengutachten nach § 14 Abs. 2 RVG kann nur überprüft werden, ob der Anwalt beim Ansatz einer Rahmengebühr sein Ermessen richtig ausgeübt hat. Das bedeutet, dass eine Überprüfung von z.B.

- Festgebühren (z.B. Einigungsgebühr VV RVG 1000 oder Verfahrensgebühr VV RVG 3100) oder
- Gegenstandswert / Streitwert

nicht möglich ist. Derartiges kann nur im Rahmen eines kostenpflichtigen Gutachtens nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO beurteilt werden.

Gebührengutachten nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 RVG

Betrifft ein Rechtsstreit die Vergütung des Anwalts aus einer Vergütungsvereinbarung, besteht die Möglichkeit, dass diese, wenn sie unangemessen hoch ist, durch das Gericht herabgesetzt wird. Vorab ist ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer einzuholen.

Häufig ist vereinbartes Zeithonorar streitig. Hier kann die Angemessenheit des Stundensatzes begutachtet werden, die berechnete Zeitdauer dagegen nicht; sie kann nur auf Plausibilität überprüft werden.

Muster eines Beweisbeschlusses

Als Hilfestellung für einen Beweisbeschluss in einem Gutachtensauftrag an die Rechtsanwaltskammer in einem Gebührenprozess können wir Ihnen folgendes Muster anbieten:

Beweisbeschluss

In Sachen

Rechtsanwalt Klug ./.
1) Ammann, Eva und
2) Ammann, Karl

erlässt das Landgericht ... am ... folgenden

Beweisbeschluss

1. Es ist Beweis zu erheben über die Behauptungen des Klägers,
 - 1.1. die von ihm in der Rechnung an beide Beklagten vom ... (Anlage K ...) berechnete 1,8 Geschäftsgebühr gemäß VV RVG 2300 sei unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen. Die Sachverständige möge dabei davon ausgehen, dass
 - 1.1.1. die Besprechungen des Klägers mit dem Geschäftsführer der Coin Ltd. sieben Stunden dauerten (ABI ...) und
 - 1.1.2. die AGB der Coin Ltd. (Anlage K ...) wirksam in den Werkvertrag zwischen den Parteien einbezogen sind und vom Kläger in englischer Sprache zu prüfen waren,
 - 1.2. die von ihm in der Rechnung an die Beklagte zu 1) vom ... (Anlage K ...) berechnete Gebühr von € 781,12 gemäß VV RVG 4100, 4106, 4108 sei angemessen. Der Sachverständige möge dabei davon ausgehen, dass der Strafvorwurf der Untreue im Amt für die Beklagte zu 1) in ihrer Stellung als Bürgermeisterin der Gemeinde B-dorf von erheblicher Bedeutung war und den Verlust ihres Amtes hätte nach sich ziehen können (ABI ...).

- 1.3. die von ihm in der Rechnung an beide Beklagten vom ... (Anlage K ...) berechnete 2,0 Geschäftsgebühr nach VV RVG 2300 sei unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen. Die Sachverständige möge dabei davon ausgehen, dass der Kläger beauftragt war, für die Löschung der Hypothek und die Eintragung der Grundschuld zu sorgen und dass bei Beauftragung des Klägers die Hypothek bereits gelöscht und die Eintragung der Grundschuld tatsächlich nicht mehr möglich war.
2. Es ist Beweis zu erheben über die Behauptungen der Beklagten, die Aufträge an den Kläger, für die Löschung der Hypothek und die Eintragung der Grundschuld zu sorgen, seien eine einzige und nicht zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten gewesen (§ 15 RVG) und die vom Kläger in diesem Mandat angesetzten Streitwerte, nämlich die Nominalwerte der Grundpfandrechte, seien überhöht. Richtig sei der Streitwert an der Valuation der Grundpfandrechte zu bemessen.
3. Mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens wird beauftragt die Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München.
4. Die Einholung des Gutachtens über die Behauptungen des Klägers erfolgt ohne Kostenvorschuss, weil Gutachten gemäß § 14 RVG kostenlos zu erstatten sind. Die Einholung des Gutachtens über die Behauptungen der Beklagten beruht auf § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Die Beklagten werden darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltskammer insoweit Kosten erheben kann.

Gutachten gem. § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert.

Die Erstattung eines solchen Gutachtens ist kostenpflichtig.

Im Rahmen eines Gebührenrechtsstreits können beispielsweise folgende Fragen und Sachverhalte durch ein Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO beantwortet werden:

- Wurde der richtige Gebührentatbestand bezeichnet (z.B. Prozessauftrag, aber Abrechnung einer Besprechungsgebühr)?
- Liegt eine oder liegen mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vor (§ 15 Abs. 2 RVG)?
- Ist der richtige Streitwert angesetzt?
- Auskünfte zu dem üblichen Verhalten von Rechtsanwälten (Hebegebühr, Kostenpflichtigkeit der Rechtsschutzdeckungsanfrage, schriftliche Zusammenfassung von Rechtsberatung).
- Gebührenrechtliches Verhalten des Rechtsanwalts.

BERUFSRECHTLICHES AUFSICHTSVERFAHREN

Der Rechtsanwaltskammer obliegt die berufsrechtliche Aufsicht über ihre Mitglieder. In der Regel wird ein berufsrechtliches Verfahren durch eine Beschwerde eines Beteiligten eröffnet.

Seit der Reform des Berufsrechts im Jahre 1994 gibt es kein anwaltliches Standesrecht mehr, sondern nur noch ein Berufsrecht, wie es in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung (BORA) niedergelegt ist. Infolgedessen können berufsrechtliche Aufsichtsverfahren nur noch dann eingeleitet werden, wenn ein Verstoß gegen spezifische Einzelpflichten, die sich aus BRAO und BORA ergeben, vorliegt.

Auch Beschwerden, mit denen ungehöriges Verhalten von Rechtsanwälten gerügt wird, können nur dann Erfolg haben, wenn ein Verstoß gegen eine spezifische berufsrechtliche Vorschrift vorliegt. Dies betrifft auch das Verhalten von Rechtsanwälten im Gerichtsverfahren.

Ein Verstoß gegen die Generalklausel in § 43 BRAO kann als solche und für sich allein nicht zum Gegenstand eines Aufsichtsverfahrens gemacht werden. Sie bedarf der Konkretisierung, gegebenenfalls auch durch gesetzliche Regelungen außerhalb des Berufsrechts, wie beispielsweise die prozessuale Wahrheitspflicht, § 138 ZPO, oder das Verbot der Gebührenüberhebung nach § 352 StGB. Nur wenn ein konkreter Verstoß gegen das anwaltliche Berufsrecht vorliegt, kann eine Beschwerde aufgegriffen werden.

Ergibt sich aus einer Beschwerde ein schlüssiger Verstoß gegen das anwaltliche Berufsrecht, wird dem betroffenen Rechtsanwalt zunächst unter Benennung des konkreten Verstoßes die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Soweit durch den Rechtsanwalt der berufsrechtliche Vorwurf nicht entkräftet werden kann, wird die Angelegenheit der zuständigen Vorstandsabteilung (siehe Seite 7) zur Entscheidung vorgelegt. Diese entscheidet, ob sie von ihrem Rügerecht gem. § 74 Abs. 1 BRAO Gebrauch macht.

Ist die Schuld des Rechtsanwalts nicht gering und erscheint die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens erforderlich, wird das Verfahren an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Dort kann in eigener Zuständigkeit ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

Der Verstoß eines Rechtsanwalts gegen das anwaltliche Berufsrecht führt nicht dazu, dass die Rechtsanwaltskammer neben dem berufsrechtlichen Verfahren auch ein Widerrufsverfahren nach § 14 BRAO einleiten kann.

Vielmehr kann ein derartiger Verstoß, wie aber auch eine strafrechtliche Verurteilung eines Rechtsanwalts, immer nur im Rahmen eines berufsrechtlichen Aufsichtsverfahrens geahndet werden.

Weitere Hinweise zu einzelnen berufsrechtlichen Vorschriften sowie zum Ablauf des berufsrechtlichen Verfahrens finden Sie unter:

www.rak-muenchen.de → Berufsrecht
→ Berufsrechtliches Aufsichtsverfahren

VERMITTLUNG / MEDIATION

Vermittlungen gem. § 73 Abs. 2 BRAO

Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) wie auch zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) führt der Vorstand der Kammer Vermittlungen durch. Gleichzeitig ist die Kammer als Gütestelle gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG zugelassen.

Ziel einer Vermittlung ist es, dass in einer Auseinandersetzung eine schnelle und unbürokratische Lösung gefunden wird. Üblicherweise wird ein Vermittlungsgespräch entweder von einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes durchgeführt. Manch eine Vermittlung kann auch allein durch schriftliche oder telefonische Intervention des Vermittlers zu einem für die Parteien befriedigenden Ergebnis führen.

Dem Vermittler ist frei gestellt, wie er die Vermittlung durchführt. Er kann ganz formlos vorgehen, sich einer Mediation bedienen oder aber auch das Bayerische Schlichtungsgesetz anwenden.

Insbesondere bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer ist Voraussetzung, dass die Beteiligten mit dem Vermittlungsverfahren einverstanden sind. Wird die Teilnahme an einer Vermittlung abgelehnt, so gilt der Vermittlungsversuch als gescheitert. Bei Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern kann die Kammer entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 5 BRAO auch ohne die Zustimmung des Rechtsanwalts ein Vermittlungsverfahren einleiten. Ein möglicher Schlichtungsvorschlag wird jedoch nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird. Kommt es zu einem vermittelnden Gespräch, so ist eine hohe Erfolgsquote zu verzeichnen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines Vermittlungsverfahrens auch dann, wenn bereits ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde. Nach § 279 ZPO soll in jeder Lage des Gerichtsverfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hingewirkt werden. Weitere Informationen zum Vermittlungsverfahren der Kammer finden Sie unter:

www.rak-muenchen.de → Berufsrecht → Vermittlung/Schlichtung

Seit 01.09.2009 besteht bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant neben der Möglichkeit einer Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammern auch die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer anzurufen. Diese ist unter der Anschrift Littenstraße 9, 10179 Berlin zu erreichen.

Mediation

Auch die Mediation ist eine Art der Vermittlung. Das Besondere ist, dass in diesem Verfahren die Beteiligten selbst unter Anleitung des Vermittlers (dem Mediator) eigene, speziell sie betreffende Lösungen des Konfliktes erarbeiten. Partei einer Mediation können natürliche oder juristische Personen sein.

Mediationen können eingesetzt werden, um Prozesse zu vermeiden; das Gericht kann aber auch in bereits laufenden Gerichtsverfahren eine Mediation gem. § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO vorschlagen.

Wird die Mediation durchgeführt, so gilt § 251 ZPO entsprechend. Als besonders geeignet für solche Mediationen haben sich mediativ geschulte Anwälte herausgestellt.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München findet sich daher eine aktuelle Liste der bei ihr eingetragenen anwaltlichen Mediatoren.

www.rak-muenchen.de → Mitgliederverzeichnis

NOTHILFEEINRICHTUNG

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung.

Diese unterstützt ältere Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie deren Angehörige, die unverschuldet bzw. durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind.

Die Nothilfe erhält ihre Gelder durch Spenden sowie Geldauflagen der Anwalts- und der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit. Die Gelder kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute.

Die Bankverbindung der Nothilfe lautet:
HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 580 340 8264, BLZ 700 202 70.

www.rak-muenchen.de → Zulassung und Mitgliedschaft
→ Fürsorgeeinrichtungen → Nothilfe

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DER RECHTSANWÄLTE

Jeder Rechtsanwalt ist nach § 51 BRAO verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,- für jeden einzelnen Haftungsfall zu unterhalten. Der Nachweis der Versicherung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltschaft, andererseits wird gem. § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO die Zulassung widerrufen, wenn die Versicherung endet. Die Rechtsanwaltskammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag gem. § 51 Abs. 6 BRAO Auskunft über die Versicherungsdaten eines Rechtsanwalts, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Belange des Rechtsanwalts entgegenstehen.

WEITERE WICHTIGE AUFGABEN DER RECHTSANWALTSKAMMER

Abwicklungen

Für die Kanzlei ausgeschiedener oder verstorbener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestellt der Vorstand Abwickler, wenn in dem verwaisten Anwaltsbüro Mandate weitergeführt werden müssen und die Interessen der Auftraggeber und der Rechtspflege das gebieten. Für die Abwicklervergütung haftet die Kammer wie ein Bürge.

Anwaltsausweise

Auf Wunsch stellt die Kammer den Anwaltsausweis aus, der für viele Gerichte und Haftanstalten als notwendiges Legitimationspapier benötigt wird. Der Ausweis gilt in allen Staaten der Europäischen Union.

Ausbildungsberater

Die Rechtsanwaltskammer München hat nach dem Berufsbildungsgesetz derzeit drei Ausbildungsberaterinnen bestellt, die bei Streitigkeiten zwischen Kanzleien und Auszubildenden vermitteln.

Berufsausbildung

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist die Rechtsanwaltskammer München zuständige Stelle für die Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Ausbildungsverträge. Der Vorstand organisiert die Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten.

Digitale Signatur

Die Kammer prüft für die einzelnen Signaturanbieter das Berufsattribut Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt.

Existenzgründungsanträge

Die RAK München prüft kostenlos Existenzgründungsanträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und gibt eine entsprechende Stellungnahme gegenüber den Behörden und Ämtern ab.

Fachanwaltschaften

Der Kammervorstand prüft, berät und entscheidet über alle Anträge zur Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung. Damit wird den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit gegeben, sich mit geprüfter Qualität am Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt zu beteiligen.

Homepage

Die Homepage der Rechtsanwaltskammer München ist unter www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de zu erreichen. Dort finden sich Informationen über alle wichtigen Entwicklungen im Berufsrecht, in der Rechtsprechung und über aktuelle Gesetzesänderungen. Gleichzeitig finden Sie dort ein tagesaktuelles Mitgliederverzeichnis.

Jour Fixe

Die Rechtsanwaltskammer München trifft sich in regelmäßigen Abständen mit den Vertretern der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, um Anliegen der Anwaltschaft und der Gerichte zu thematisieren.

Juristenausbildung

Der Kammervorstand wirkt intensiv bei der Juristenausbildung mit: So vermittelt er die Arbeit von Rechtsanwälten. Bei der Ausbildung der Referendare organisiert der Vorstand die Einführungs-Arbeitsgemeinschaften zum Anwaltsberuf. Viele Vorstandsmitglieder sind auch in der Juristenausbildung an den Universitäten ehrenamtlich tätig.

Kammermitteilungen

Im Mitteilungsblatt berichtet die Rechtsanwaltskammer München über die Arbeit des Kammervorstands sowie der Geschäftsstelle. Hier erhalten Sie auch Informationen über wichtige Entscheidungen im Berufs- und Gebührenrecht sowie über die Seminarangebote für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Mitgliederberatung

Die Rechtsanwaltskammer München berät ihre Mitglieder sowohl telefonisch als auch persönlich. Montag bis Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr sowie Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr stehen die Geschäftsführung und die Referenten für berufsrechtliche und gebührenrechtliche Anfragen zur Verfügung. Darüberhinaus hat die Rechtsanwaltskammer München den Jourdienst „Berufsrecht“ eingerichtet. Der Jourdienst Berufsrecht ist jeden Mittwoch von 14.00 – 16.30 Uhr unter der Telefonnummer 089/532944-55 zu erreichen. Aufgrund vermehrter Anfragen hat die Rechtsanwaltskammer München zudem den Jourdienst Gebühren ins Leben gerufen. Gebührenrechtliche Anfragen werden jeden Dienstag von 14.00 – 17.00 Uhr unter der Telefonnummer 089/532944-55 beantwortet.

Newsletter

Jeweils zum Monatsende erscheint der elektronische Newsletter der Rechtsanwaltskammer München. Im Rahmen des Newsletters werden die Kammermitglieder über aktuelle berufspolitische Entwicklungen, Gesetzesänderungen sowie für die Anwaltschaft wichtige Urteile und Beschlüsse informiert.

Seminare

Die Rechtsanwaltskammer München bietet zahlreiche Fortbildungsseminare für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter an.

Stellenbörse

Auf der Homepage bietet die Rechtsanwaltskammer das Portal „Stellenbörse“ an. Damit besteht für Kanzleien die Möglichkeit, Stellenangebote für Juristen (v.a. Rechtsanwälte) und Kanzleipersonal (Auszubildende, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte) einzustellen. Ebenso können Stellensuchende aus den genannten Berufsgruppen ein Bewerberprofil veröffentlichen.

Vereidigung

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft zum 01.06.2007 werden die neuen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer jeden Donnerstag in den Räumen der Kammer vereidigt. Gleichzeitig finden Vereidigungen durch regionale Vorstandsmitglieder vor Ort statt.

Verfolgung unerlaubter Rechtsberatung

Der Kammervorstand verfolgt Fälle unerlaubter Rechtsberatung außergerichtlich und gerichtlich.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Rechtssuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Vertrauensschadenfonds

Der Kammervorstand hat seit Jahren einen Vertrauensschadenfonds eingerichtet. Der Fonds speist sich aus Bußgeldern des Anwaltsgerichts. Hier können geschädigte Mandanten Antrag auf Ersatz stellen, wenn der Anwalt Fremdgeld veruntreut hat. Ein Anspruch entsteht nur für Privat-Mandanten, die finanziell schlecht gestellt sind.

Vertreterbestellungen

Auf Antrag bestellt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München einen Vertreter, wenn ein Rechtsanwalt aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen gehindert ist, seine Kanzlei selbst zu führen.

WEITERE ANWALTSORGANISATIONEN

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Zusammenschluss aller Rechtsanwaltskammern. Ihr obliegt unter anderem, für die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern zu sprechen und Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert.

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon: 030/284939-0, Fax: 030/284939-11, E-Mail: zentrale@brak.de

Deutscher Anwaltverein (DAV)

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der Zusammenschluss der örtlichen Anwaltsvereine auf Bundesebene. Mitglieder örtlicher Anwaltsvereine sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotare. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Satzungsgemäßer Zweck des DAV ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats, insbesondere durch Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung, Aus- und Fortbildung und Pflege des Gemeinsinnes und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft.

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Telefon: 030/726152-0, Fax: 030/726152-190, E-Mail: dav@anwaltverein.de

Bayerischer Anwaltverband (BAV)

Der Bayerische Anwaltverband (BAV) ist ein Berufsverband von Anwälten und versteht sich als Verbindung zwischen den 36 Ortsvereinen in Bayern und dem Deutschen Anwaltverein (DAV).

Prinzregentenstraße 6-8, 83022 Rosenheim
Telefon: 08031/9089433, E-Mail: info@bayerischer-anwaltverband.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Berufsrecht der Rechtsanwälte ist im Wesentlichen durch die folgenden Gesetze und Verordnungen geregelt. Die vollständigen Texte finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

www.rak-muenchen.de → Berufsrecht → Berufsrechtliche Gesetze

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung regelt das Berufsrecht der Rechtsanwälte, unter anderem ihre Stellung als Organ der Rechtspflege, ihre Rechte und Pflichten, die Zulassung zur Anwaltschaft, die Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichtsbarkeit.

§ 73 BRAO Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen auch die der Rechtsanwaltskammer in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
 1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;
 3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;
 4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;

5. Rechtsanwälte für die Ernennung zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes vorzuschlagen;
 6. Vorschläge gemäß §§ 107 und 166 der Bundesrechtsanwaltskammer vorzulegen;
 7. der Versammlung der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;
 8. Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 9. bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen;
 10. die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.
- (3) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 76 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.
- (4) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.
- (5) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.

Berufsordnung (BORA)

Die Berufsordnung wird von der Satzungsversammlung beschlossen und enthält Berufspflichten der Rechtsanwälte. Sie regelt das Berufsrecht und ersetzt die früheren Standesrichtlinien.

Fachanwaltsordnung (FAO)

Die Fachanwaltsordnung regelt den Erwerb und das Tragen von Fachanwaltsbezeichnungen.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz regelt die Vergütung der Rechtsanwälte.

IMPRESSUM

Die Broschüre ist ein Service der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Tal 33, 80331 München
Telefon: 089/532944-0
Telefax: 089/532944-28
E-Mail: info@rak-muenchen.de
Homepage: www.rak-muenchen.de

Die Rechtsanwaltskammer München wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten,

- Rechtsanwalt Hansjörg Staehle
- V. i. S. d. P. Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp

Verantwortliche Redaktion:

- Rechtsanwalt Dieter Fasel
- Rechtsanwalt Stephan Kopp, Hauptgeschäftsführer
- Rechtsanwältin Brigitte Doppler, Geschäftsführerin

Hinweis:

Im Interesse der Lesbarkeit wurde bei Berufs- und Tätigkeitsangaben grundsätzlich auf die jeweilige Angabe der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Wir hoffen jedoch, dass sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.